

Satzung des Vereins „Solidarische Landwirtschaft Mannheim – Ludwigshafen e.V.“

Beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 29.09.2018

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen "Solidarische Landwirtschaft Mannheim - Ludwigshafen" (kurz: "Solawi MA-LU"). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- Der Sitz des Vereins ist Mannheim
- Geschäftsjahr des Vereins ist das Gartenjahr. Das Gartenjahr beginnt am 1. März und endet am letzten Tag des Februars des Folgejahrs.

§ 2 Ziele und Zwecke des Vereins

- Ziel des Vereins ist die Erprobung von ökologischer, nachhaltiger und sozialer Landbewirtschaftung sowie die Vermittlung von Kenntnissen darüber. Darüber hinaus fördert der Verein die Biodiversität und eine regionale und saisonale Ernährung sowie die Schaffung von Bewusstsein für einen achtsamen und nachhaltigen Umgang mit der Natur als lebendigem Organismus
- Der Verein verfolgt in diesem Kontext insbesondere folgende gemeinnützige Zwecke:
 - die Förderung von Umwelt- und Naturschutz sowie der Landschaftspflege
 - die Förderung der Pflanzenzucht
 - die Förderung von Bildung und Forschung
- Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Förderung von kleinbäuerlicher nachhaltiger Landwirtschaft, Obst- und Gemüseanbau und gemeinschaftlicher Selbstversorgung
 - Erfahrungsmöglichkeiten in Naturschutz, biologischem Gartenbau und biologischer Landwirtschaft
 - gemeinschaftsbildende Aktionen, Raum für kulturellen Austausch, Angebot von Kursen, Seminaren und anderen Veranstaltungen
 - Zusammenarbeit mit anderen Organisationen ähnlicher Zielsetzung, Vernetzung und Wissensaustausch
 - Erhalt alter und samenfester Obst- und Gemüsesorten und Nutztierassen
 - artgerechte Tierhaltung, Pflege der Bodengesundheit, Gewässerschutz

§ 3 Kooperationen

- Der Verein kooperiert mit ökologisch-nachhaltig arbeitenden (Familien-)Betrieben in der Region mit dem Ziel, die Zwecke des Vereins zu verwirklichen
- Näheres zu den Kooperationen wird vom Vorstand in schriftlichen jährlichen Vereinbarungen festgehalten

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder
 - Ordentliche Mitglieder erhalten Anteil an der Jahresernte und sind stimmberechtigt
 - Fördermitglieder erhalten keinen Anteil an der Jahresernte und haben kein Stimmrecht

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- Vereinsmitglieder können alle natürlichen Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen, ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und des Bekenntnisses
- Ideen von Rassismus, Sexismus, Homophobie, Ableismus, Transphobie und anderen Diskriminierungsformen haben bei uns keinen Platz
- Der Aufnahmeantrag mit Angabe der Art der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Eine Aufnahme kann nach Eingang des Aufnahmeantrags zum Gartenjahresbeginn, zum 1. Juli sowie zum 1. Oktober erfolgen
- Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem*r Bewerber*in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht

§ 6 Umwandlung der Art der Mitgliedschaft

- Eine Umwandlung ist auf schriftlichen Antrag an den Vorstand möglich, so fern alle Voraussetzungen für die Beendigung sowie den Erwerb der Mitgliedschaft erfüllt sind. Über den Antrag wird wie beim Aufnahmeantrag entschieden

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein
- Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Gartenjahres mit 3 monatiger Frist oder bei ordentlichen Mitgliedern durch Stellung eines Ersatzmitgliedes möglich. Die Aufnahme des Ersatzmitgliedes erfolgt analog zu einem Neumitglied, jedoch zu einem beliebigen Zeitpunkt
- Die Kündigung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand
- Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes
- Der*ie Auszuschließende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses dessen Prüfung durch die Mitgliederversammlung verlangen (Antrag auf Berufung). Der Antrag auf Berufung gilt solange als nicht zurückgewiesen, wie ein entsprechender Bescheid nicht beschlossen worden ist.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen
- Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen
- Die ordentlichen Mitglieder erhalten Anteil an der Jahresernte, ohne dass hierfür weitere Kosten anfallen
- Alle Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig den bei der Mitgliederversammlung mit ihnen schriftlich bzw. elektronisch vereinbarten Mitgliedsbeitrag zu zahlen
- Alle ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig den bei der Mitgliederversammlung mit ihnen schriftlich bzw. elektronisch vereinbarten Anteil an der Jahresernte an dem vereinbarten Gemeinschaftsdepot abzuholen bzw. abholen zu lassen
- Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand Änderungen von Namen, Anschrift, Telefon sowie Email unverzüglich mitzuteilen
- Mit Eintritt in den Verein werden außerdem folgende Grundprinzipien anerkannt:
 - Jeder ist gehalten, an der regulären Mitgliederversammlung, die den Gemeinschaftsetat beschließt, teilzunehmen
 - Ehrenamtliche Mitarbeit ist möglich und ausdrücklich erwünscht, insbesondere
 - Die Mithilfe in den Kooperationsbetrieben.
 - Verteilung von landwirtschaftlichen Produkten an andere Mitglieder
 - Koordinations- und Pflegearbeiten
 - Renovierung, Reparatur- und Reinigungsarbeiten an Gerätschaften und Objekten
 - Durchführung von Informationsveranstaltungen und kulturellen Veranstaltungen (z.B. Hoffeste)
 - Diverse mit der Vereinstätigkeit verbundene organisatorische Aufgaben
- Die verschiedenen Tätigkeiten stehen den Mitgliedern optional als ihr Recht der Teilnahme am Vereinsleben offen

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- Es werden von den Mitgliedern die jährlichen Kosten eines Gartenjahres getragen. Neumitglieder, die unterjährig aufgenommen werden, zahlen anteilig entsprechend dem Aufnahmedatum
- Der Gemeinschaftsetat wird jährlich neu aufgestellt
- Der Mitgliedsbeitrag wird im Voraus entrichtet. Er kann in jährlichen, halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten entrichtet werden
- Über die Mitgliedsbeiträge und die Kosten der landwirtschaftlichen Produktion und Verarbeitung wird am Ende eines Gartenjahres abgerechnet
- Die Höhe des ordentlichen Mitgliedsbeitrages wird selbst eingeschätzt und richtet sich nach dem Gemeinschaftsetat sowie nach dem wirtschaftlichen Leistungsvermögen der Mitglieder
- Die Höhe des Fördermitgliedsbeitrages wird selbst eingeschätzt, wobei alle Fördermitglieder zusammen maximal 15% des Gemeinschaftsetats tragen

- Die Summe aller auf der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge abzüglich Überschüsse/Schulden von zurückliegenden Gartenjahren beträgt zwischen 100% und 125% des beschlossenen Gemeinschaftsetats

§ 10 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem*r Vorsitzenden, dem*r stellvertretenden Vorsitzenden und dem*r Schatzmeister*in. Jedes Vorstandsmitglied ist nur zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist
- Die Mitgliederversammlung kann Nachrücker für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds wählen
- Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, so muss, wenn kein Nachrücker vorhanden ist, innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung eines Jahresberichts
- Die Aufnahme neuer Mitglieder

§ 13 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt
- Außerdem beruft der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn fünf Mitglieder, mindestens aber 10% der Mitglieder, die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen
- Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe des Zwecks und der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Die elektronische Form genügt
- Die Versammlung wählt eine Versammlungsleitung und eine*n Protokollführer*in

- Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde
- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der*in Protokollführer*in zu unterschreiben ist

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - Änderungen der Satzung
 - Die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
 - Beschluss über den Gemeinschaftsetat für das künftige Gartenjahr
 - Form und Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Form und Anzahl der Anteile an der Jahreseernte
 - Die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - Die Auflösung des Vereins
- Satzungsänderungen, die aufgrund gesetzlicher Neuerungen oder Aufforderungen durch Behörden notwendig werden, kann der Vorstand in öffentlicher Sitzung selbst beschließen und hat die Mitglieder hierüber zu unterrichten.

§ 15 Auflösung des Vereins

- Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit mindestens 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen
- Wird der Verein aufgelöst werden Überschüsse einem Verein übertragen, der ähnliche Zwecke verfolgt und der auf der auflösenden Mitgliederversammlung näher bestimmt wird.